

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Datum

26.10.2022

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Aktualisierung der Richtlinie des Landkreises Zwickau
"Förderung der freien Wohlfahrtspflege (FRL Soziale
Angebote)"

Gesetzliche Grundlage:

Hauptsatzung des Landkreises Zwickau
Sächsische Landkreisordnung

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Sozialamt
Dezernat 1 - Finanzen und Service
Dezernat 2 - Jugend, Soziales und Bildung
Landrat
Rechtsamt

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt die Aktualisierung der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von freiwilligen Zuwendungen für die Unterstützung von Angeboten im Rahmen des SGB XII und weiterer sozialer Angebote - Förderung der freien Wohlfahrtspflege - (FRL Soziale Angebote)“ gemäß Anlage mit Wirkung ab 1. November 2022.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Die Förderung sozialer Angebote der freien Wohlfahrtspflege erfolgt derzeit nach der FRL Soziale Angebote in der am 30. Januar 2019 durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss beschlossenen und seit 1. Januar 2019 geltenden Fassung.

Auf Grund von Ergänzungen in den Förderbestimmungen und aus der Förderpraxis gewonnenen Erfahrungen wird die Richtlinie redaktionell und inhaltlich wie folgt aktualisiert:

redaktionelle Änderungen:

- Anpassungen zu Rechtsänderungen – Aufnahme SGB IX (1, 1.1 und 2.1.1)
- Änderung „Behinderte“ in „Menschen mit Behinderungen“ (2.1 und 2.1.1)
- Anpassung an Sächsische Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO) (1., 2.6.2)
- Streichung der Erläuterungen zur Position „Raumkosten“ bei der Selbsthilfegruppenförderung (Anlage 3)
- Anpassungen an das neue Corporate Design des Landkreises Zwickau (komplette FRL)
- stilistisch rechtssichere Formulierungen (komplette FRL), Korrektur Schreibfehler (2.3.1 Buchstabe c)

inhaltliche Änderungen:

- Aufnahme des neuen Förderbereiches der SächsKomPauschVO: „Teilhabe für Menschen mit Behinderungen“ (2.1.2 inkl. Anlage 4)
- Erweiterung des Bereiches Hospiz (alt: „Hospizdienste“) um die „Koordination in regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerken“ als Kofinanzierung zur Förderung durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen (2.3.2)
- Deckungsfähigkeit von Personal- und Sachkosten (1.5)
- Erleichterung Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers (1.6.5)
- Reduzierung des Anteils der Zufallsprüfungen für einfache Verwendungsnachweise für Zuwendungen bis 5.000,00 Euro von fünf auf zwei Prozent (1.6.6 (3))
- Zulassung eines einfachen Verwendungsnachweises für Zuwendungen über 5.000,00 Euro bis zu 25.000,00 Euro (1.6.6)
- Selbsthilfegruppenförderung ohne Eigenmitteleinsatz (2.6.2)
- Klarstellung der Zuständigkeit (2.2)
- Klarstellung Personalausstattung (2.1.1)
- Konkretisierung der förderfähigen Personalnebenkosten und sonstigen Personalnebenkosten (Anlage 1)
- Konkretisierung der förderfähigen Sachkosten in der Unterposition „Öffentlichkeitsarbeit“ (Anlagen 2 und 3)

Die aktualisierte Fassung der Richtlinie ist im vollständigen Wortlaut als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt.

Die geänderte „Richtlinie Soziale Angebote“ soll am 1. November 2022 in Kraft treten.

Die Finanzierung der nach dieser Förderrichtlinie zu bewilligenden Zuwendungen erfolgt aus den Unterprodukten 31410101, 33110103 und 35180102.

Anlage: aktualisierte Fassung der FRL Soziale Angebote

